

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt
Instituirten Central-Commission. 1822-1832
1824**

315 (10.4.1824)

315^{tes} Protocoll

der durch den Wiener-Congress für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt instituirten Central-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:

Für Baden der Herr Büchler.

„ Baiern „ „ von Nau.

„ Frankreich „ „ Hirsinger, supplirt durch Hen Engelhardt.

„ Hessen „ „ Putsch.

„ Nassau „ „ Ritter von Proffler, Praesident.

„ Niederland „ „ Boucoud.

„ Preussen „ „ Jacobi.

Mainz den 10^{ten} April 1824.

§1.

Nachdem das Protocoll eröffnet war, liess der Großherzoglich Hessische Herr Bevollmächtigte Folgendes einreichen:

Hessen, Vermoegen Concluseum der Central-Commission vom 6^{ten} Maere letzthin, im Protocoll N^o 309 enthalten, bin ich eingeladen, auf die Erklärung des Nassauschen Herrn Bevollmächtigten, bezüglich auf die fraudulose Verschleppung der der Rheinschiffahrt anvertrauten Güter mittelst Ein- und Ausladung derselben in den vorgeblichen Häfen zu Bibrich und Hochheim meine Antwort zu geben.

Demnach erhalte ich so eben von meinem allerobersten Hofe den Auftrag, nachstehende Erklärung ins Protocoll niederzuliegen:

1^o Vorerst soll ich bemerkbar machen, dass die von meiner Regierung vorangestellte Grundsätze und analoge Maasregeln, keineswegs mit dem neuerlich eingeführten System der Verbrauchssteuer zusammenhängen, wie der Herr Bevollmächtigte von Nassau sich für ermächtigt hielt, solches anzuzeigen.

Ganz im Gegentheile glaubte meine Regierung den erwähnten fraudulösen Untrieben, die dieselben die bestehende Ordnung der Rheinschiffahrt im Allgemeinen und insbesondere das Interesse der Gebührenerhebung verletzen und täglich zunehmen, ein Ende zu machen. Ihre zu diesem Ende ergriffene Maasregeln schöpften sie nur in derselben auf dem Rheine gesetzlich bestehenden Ordnung und der einzige von ihr beabsichtigte Zweck ist die Aufrechthaltung dieser Ordnung bis zum künftigen definitiven

N^o 1.

tiren Reglement; es ist die ihre Gebühren-Erhebung schuldige
Gewährleistung, mittelst welcher sie allein im Stande ist, die
Kosten für den Leinpfad und andere Lasten, zum Nutzen
der Schiffahrt, zu bestreiten; es ist endlich der Schutz, welche
sie den von ihrer Stadt Mainz noch im Besitze habenden
Rechte vangedeihen zu lassen, verpflichtet ist!

2) Uebrigens sind die Aus- und Umladungen zu Bibrich und Hoch-
heim von Waaren und Gütern, die entweder vom Mittelrhein kom-
men und nach dem Oberrhein oder Frankfurt bestimmt sind,
oder die vom Oberrhein und Frankfurt kommen und nach
dem Mittelrhein bestimmt, die also in der einen wie in der
anderen Alternative den Mainzer Hafen umgehen, ohne die ge-
setzlichen Gebühren zu entrichten, offenbar gegen die Verträge,
gegen die Verordnungen und gegen die bestehende Ordnung. Die
Evidenz der Sache sollte mich jedes Beweises überheben; indes-
sen werde ich denselben liefern.

a) Das Umschlagsrecht der Stadt Mainz, in dessen Besitze
sie seit Jahrhunderten ist, wurde derselben ausdrücklich durch
die Art: 3. 4. 5. 6. 8 et 11 der Convention vom ^{24. Thermidor} 15. August 1804. bestätigt.
Diese Umschlagsrechte von Mainz und Coblenz sind die Haupt-
säulen, auf welchen das Verwaltungs-Gebäude der Rheinschiffahrt,
so wie die Convention es errichtet hat, beruht; nimmt man diese
weg, so stürzt es um!

Hierin liegt die Ursache, warum die Convention vom 24. ten
März 1815, obgleich sie in ihrem Art: 19 die künftige Aufhe-
bung dieses Umschlags verordnete, wäsllich in dem folgenden
Artikel vorbehielt, dass vor allem Polizei-Maasregeln zur Ver-
hütung des Mißbrauchs genommen werden müßten - Maasregeln,
welche das gegenwärtige, zur Discussion vorliegende Definitiv-Reg-
lement liefern wird!

Bis zum Zeitpunkt der Verkündigung dieses neuen Gesetzes, muss
das Alte, nemlich die Convention von 1815 nach den sehr form-
lichen Ausdrücken der Art: 31 et 32 der Convention von 1815, fort-
während beobachtet werden.

b) Der Art: 58 der Verordnung über die Organisation der Schiffer-
gilde in dem Stationshafen Mainz verbietet auf eine bestimmte
Weise, jedem Schiffer, Mitglied der Gilde und ohne zwischen
der directen- und intermediären-Fahrt einen Unterschied zu machen,
bei Strafe der Ausschließung aus der Gilde, irgend einen in
dem

dem Hafen von Coelln geladenen Gegenstand, zwischen Bingen und Mainz auszuladen, und nur von dieser Station aus, sollen die nach den Rheingauer Häfen bestimmten Güter durch die Kleinschiffahrt dahin versendet werden.

Der Art. 53 der Verordnung über die Schiffer-Gilde in dem Stations-Hafen Coelln enthält eine vollkommen analoge Verfügung.

Diese Verordnungen wurden in Gemäßheit der Art. 14 et 17 der Convention von 1804 von der Landesbehörde, des Praefecten, mit Genehmigung des französischen Ministers vom Innern, am 12^{ten} December 1807 erlassen, und zwar deswegen, weil die Stationsstaette auf dem linken Ufer liegen.

Die Bestimmung des obenangeführten Artikels ist sehr klar, aber angenommen, er bedürfte irgend einer Interpretation, so steht es denselben Landesbehörden zu, von welchen er ausging, oder jenen, die sie gegenwärtig ersetzen, solche zu geben.

Der Beschluß der subdelegirten Commission des Rhein-Octroi, vom 18^{ten} September 1815, verbietet im Art. 2 förmlich den Stations-Controleurs von Mainz und Coelln:

„ auf keinen Fall eine Declaration für einen Schiffer der Intermediär-Fahrt zu stempeln, wenn eine Waaren-Bestimmung darin enthalten ist, welche über die Grenze des Flußtheils hinausgeht, welche sein Patent ihm zu befehlen anweist.“

Dieser Beschluß huldigt demnach bestimmt dem Grundsatz: daß ein Schiffer von der Intermediär-Fahrt die in seinem Patente bestimmte Grenze nicht überschreiten darf.

Wenn übrigens ein solcher Schiffer die in der Natur der Sache gegründete Verfügung umgehen und einen Flußtheil befahren will, der andern Schiffen angewiesen ist, und wozu ihm die Berechtigung abgeht — ein Mangel, dem weder der im offenbaren Widerspruch mit der fraglichen reglementarischen Verfügung stehende Akt des Stations-Controleur, noch der Eigensinn eines Kaufmanns abhelfen kann, — so ist es erwiesen, daß ein solcher Schiffer durch den Uferstaat verhindert werden kann, dessen Gebiet zu durchschiffen, ohne von der competenten Behörde dazu ermächtigt zu seyn, und dessen bestehende Gesetze und Verordnungen mit Trübsen zu treten, er sich angelegen seyn läßt.

läßt.

Das ist es, worauf sich die in Bingen ergriffene Noausregel beschränkt, worüber man, ohne Grund, solchen Lärm geschlagen hat; woselbst man zu gleicher Zeit Sorge getragen hat, daß die Waaren-Versendung weder Verzögerung erleide, noch mit unrechtmäßigen Kosten gedrückt werde.

Im Fall ein Hessischer Schiffer von der Intermediär-Fahrt sich einfallen ließe, die in seinem Patent ihm vorgeschriebene Grenze zu überschreiten; so würde die Hessische Regierung, weit entfernt, ihn in dieser Unregelmäßigkeit zu unterstützen, nichts mehr wünschen, als ihn durch den betreffenden Uferstaat zur Ordnung zurückbringen zu sehen.

4) Kraft Artikel 1. der von der Territorial-Behörde genehmigten und publizierten Verordnung vom 3^{ten} April 1831, ist die im Hafen von Bingen eingeführte Rangfahrt den durch ihr Patent zur Beschiffung des Rheintheils zwischen Bingen und Coellen berechtigten Intermediär-Schiffen anvertraut. Der Art. 2. derselben Verordnung verbietet ihnen gleichzeitig in irgend einem andern Hafen zu laden.

Es würde daher eine offenbare ~~offenbare~~ Verletzung dieser Verfügungen statt haben, wenn Schiffer, die in dieser Rangfahrt begriffen sind, die ihnen angewiesene Stromstrecke zu Berg überschreiten und zu Bibrich aus- und einladen.

4) Die in dem Herzogthum bestehenden Gesetze, sind für die vorliegende Frage von keinem Interesse. Die einzige Quelle, aus welcher die Entscheidung darüber geschöpft werden muß, ist die für die Schifffahrt bestehenden Verträge und Verordnungen, unabhängig von den innern Gesetzen irgend eines Uferstaats.

Nach diesen Verträgen und namentlich nach dem Art. 99 der Convention von 1801 ist das Hessische Gouvernement berechtigt, zu Mainz das Octroi nach dem gesetzlichen Tarif der Waaren, die zu Berg oder zu Thal an dieser Station vorbeikommen, zu erheben. Man nimmt hier den Inhalt des Art. 99 der Convention in Anspruch, worin gesagt ist: "daß die Octroigebühren voraus und nach Abgabe der zu beschiffenden Stromstrecke erhoben wird, wenn ein Schiff vor einem Octroi-Posten vorbeikommt, etc. etc."

Man muß sich aber erinnern, daß die Redlichkeit und nicht der Betrug bei der Redaction dieses Artikels vorgeherrscht hat.

Sein

Abt.

Sein wahrer Sinn ist unbestreitbar: daß der Uferstaat, welcher im Besitze eines Erhebungs-Amtes ist, von der Schiffahrt, für welche er die Leinpfade unterhält, die Hindernisse in dem Strom wegräumt und seine Beamte bei dem Octroi und der Schiffahrts-Polizei besoldet, den gerechten Tribut aller dieser Lasten jedesmal erhält, wenn die ihre anvertrauten Waaren die Wohlthat des Stroms oder im Herausfahren jenseit des Leinpfades, diß- und jenseits des Erhebungs-Amtes benutzen.

Eigentlich kann die kleine Strecke zu Lande von Bibrich nach Hochheim und vice versa, hieran nichts ändern.

Es ist hinreichend, daß die zu Wasser gekommenen Waaren, wieder unmittelbar ober- oder unterhalb des Erhebungs-Amtes Mainz, den Stromweg nehmen, um sie als defraudiert zu constituieren.

In der That, wenn ein Fuhrmann auf der Landstrasse, unmittelbar vor der Barriere diese umging, und weiter unten den nämlichen Weg wieder einschläge, um sich dem Weggeld zu entziehen, so herrscht wohl kein Zweifel, daß derselbe, vielleicht gar in dem Herzogthum Nassau, so angesehen werde, als habe er diese Gebühren defraudieren wollen. Die Transporte, welche zu Bibrich ausgeladen und zu Hochheim wieder ingeladen werden und vice versa, sind dasselbe in Beziehung auf das Rhein-Octroi.

3.) Nach diesen Betrachtungen ist meine Regierung, gestützt auf ihr Recht und auf die Reinheit ihrer Absichten, in der festen Ueberzeugung, daß die Central-Commission, nach einer ferneren und gründlichen Prüfung der hier ausgesprochenen Grundsätze und Ansichten, die Meinung der prov. Verwaltungs-Commission theilen und die Gesetze und Verordnungen aufrecht erhalten wird, die in Hinsicht des Rhein-Octroi und der Schiffahrtspolizei bestehen, so wie auch die gesetzlichen Rechte der directen Schiffer gegen jeden Eingriff, womit die mit der Bibricher Unternehmung zusammenhängende Intermediär-Fahrt sie bedroht.

Unterdessen aber kann die Großherzoglich Hessische Regierung nicht zugeben, daß während der Discussion, diese Meinung, zum größten Nachtheil, sowohl ihres öffentlichen Schatzes - der allein mit den Kosten des Leinpfades belastet ist, da unterhalb Mainz nur das linke Ufer dazu benutzt wird, - als der Stadt Mainz und ihrer directen Schiffer, welchen sie Schutz schuldig ist

ist, ausgeführt werde, und daß die gesetzlich bestehende Ordnung gestört und durch diese Handlungen umgestoßen wurde; sie sieht sich daher genöthigt, ihren rechtlich erworbenen Besitzstand mit allen in ihrer Macht stehenden Rechtsmitteln zu vertheidigen und aufrecht zu halten.

Conclusum.

Die Central-Commission besorgend, in dem Schlusse der Abstimmung des Großherzoglich Hessischen Herrn Bevollmächtigten Behauptungen anerkennen, die unrecht verstanden, ihre Würde und Unabhängigkeit, während der Verhandlung der Hauptsache, wovon die Rede ist, etwas vergeben könnten, ersucht vor Allem, den Großherzoglich Hessischen Herrn Bevollmächtigten, in gegenwärtigem Protocoll gefälligst erklären zu wollen; ob derselbe unter "Rechtsmaassregeln" die, wie gesagt wird, seine Regierung in Zukunft und während der Verhandlung bei der Central-Commission anzuwenden gesonnen sey, um die Ein- und Ausladungen zu Bruch, wie sie bisher immer stattgefunden haben, zu verhindern; jene unterstellen will, welche in dem besondern Falle des Schiffers Scheidt, letzthin zu Bingen, angewendet worden sind? —
Hessen hält sich das Protocoll offen.

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen, am Tage, Monat und Jahr wie oben.

Gen: Büchler.
" von Nau.
" Engelhardt.
" Putsch.
" von Rosler.
" Bourcourd.
" Jacobi.

Für gleichlautende Expedition,
Der künftliche Präsident der Central-Commission,